



Im Update Januar informieren wir Sie zu Neuerungen bei der Nutzung von E-Bikes und Elektrofahrzeugen durch den Unternehmer bzw. seine Arbeitnehmer, zu Job-Tickets sowie Gesundheitsleistungen.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb werden vorteilhafter besteuert

Für vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 erworbene Praxis-PKW mit Batteriesystem wird die sogenannte Ein-Prozent-Regelung halbiert. Dies bedeutet, dass bei der Berechnung nach der Brutto-Listen-Preis-Methode nur der halbe Anschaffungswert des Fahrzeuges zugrunde zu legen ist. Bei der Fahrtenbuchmethode wird ebenfalls nur die halbe Abschreibung in die Berechnung mit einbezogen. Für Fahrzeuge, die vor 2019 gekauft wurden, bleibt es voraussichtlich nur bei der bisherigen, lediglich batterieabhängigen, Kürzung.

Bei E-Bikes bleibt die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrades, das kein Kraftfahrzeug ist, ganz außer Ansatz. Hat das E-Bike ein Nummernschild, gilt die gleiche Regelung wie beim PKW.

Für beide Regelungen gilt, dass diese genauso bei der Überlassung an Mitarbeiter gelten: Eine Übereignung eines E-Fahrzeuges an einen Mitarbeiter bleibt natürlich nach wie vor steuerpflichtig.

Job-Tickets und Zuschüsse zum öffentlichen Nahverkehr sind wieder steuerfrei

Seit dem 01.01.2019 werden nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz (EStG) Job-Tickets und Zuschüsse zu Fahrkosten auf den Linienverkehr steuerfrei gestellt. Die bisherige pauschalierte Lohnsteuer entfällt. Allerdings muss beim Arbeitnehmer die Entfernungspauschale um die steuerfreien Zuschüsse gekürzt werden.

Gesundheitsleistungen sind nur noch zertifiziert begünstigt

Nach § 3 Nr. 34 EStG gilt für alle Lohnabrechnungen ab dem 01.01.2019: Zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuerfrei – soweit sie hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und **Zertifizierung** bestimmten Voraussetzungen genügen und 500,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Zertifizierungsnachweis muss in den Lohnakten archiviert werden.

Wir ziehen um!

Ende des Monats wechseln wir in den Stuttgarter Osten. Wir freuen uns schon, Sie in unseren neuen Räumlichkeiten begrüßen zu dürfen.

Unsere neue Adresse lautet:

Knapp, Walz & Partner
mbB Steuerberater
Von-Pistorius- Straße 8
70188 Stuttgart

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz